

Satzung der Stadt Krakow am See

Präambel:

Aufgrund des § 7 des Maßnahmensgesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (GVOBl. M-V 1994 S. 518) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See vom 28.09.1995 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.3 für das Gebiet "Ferienhaussiedlung Kiefernain Am Borgwall, Krakow am See", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Krakow am See, den 20.8.98



Bürgermeister

Text (Teil B)

- * 1. Der überwiegende Teil der überplanten Fläche ist Wald mit besonderer Wald- und Erholungsnutzung gemäß § 22 des Landeswaldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und ist diesem Gesetz entsprechend zu pflegen. Waldbaum- und Waldstraucharten für diesen Standort sind: Eiche, Rotbuche, Kiefer, Birke, Vogelkirsche, Eberesche, Hasel, Frühe Traubenkirsche, Heckenkirsche, Faulbaum, Weißdorn, Wildrose, Himbeere, Brombeere, Efeu, Wald-Geißblatt und Waldrebe. Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung sind der Erhalt und die Rekonstruktion der langjährigen Erholungsnutzung mit 12 Gebäuden, 1 Spielplatz, 1 Müllplatz, Wegen und Pkw-Stellplätzen zulässig.
- * 2. Der vorhandene Waldbestand ist bei der geplanten Maßnahme zu schonen und zu erhalten.
3. Die Freizeitwohnanlage ist dazu bestimmt, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen. Eine überwiegende Eigennutzung ist auszuschließen.
4. Die Nutzung des Wohnhauses ist lediglich als Personalwohngung zugelassen.
- * 5. Als Bezugspunkt für die Traufhöhe der Gebäude gilt die größte natürliche Geländehöhe im Bereich der Gebäudeaußenwand.
6. Die bebaubare Grundstücksfläche wird mit den bestehenden und zu erhaltenden sowie mit den geplanten Gebäudeflächen geregelt. Geringfügige Abweichungen um bis zu 1,50 Meter sind zulässig.
7. Der Bereich der Geh- und Fahrrechte zugunsten der Forstwirtschaft verbleibt außerhalb der Einfriedung des Grundstücks.
- * 8. Als Ausgleichsmaßnahme werden im Bereich des Forstamtes Güstrow in der Gemarkung Striggow, Flur 2, o.48 ha Ackerfläche erstaufgeforstet.
- * 9. Notwendige Pflanzungen zur Waldhaltung aus den unter 1 genannten Arten werden unregelmäßig angeordnet, die Arten unregelmäßig abgewechselt. Die Ferienhäuser sind mit Schlingpflanzen der Arten Efeu, Wald-Geißblatt oder Waldrebe zu beranken.
- * 10. Während des Bauens sind Bodenverdichtungen und Bodenversiegelungen auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Auf allen übrigen Flächen ist der Boden zu erhalten. Auf und Abtrag sind zu vermeiden. Die vorhandenen Bäume sind vor mechanischen Schäden zu schützen. Bei Gebäudeerweiterungen ist zu den vorhandenen Bäumen ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten. Für Flächenbefestigungen sind wasserdurchlässige Materialien zu verwenden. Unverschmutztes Niederschlagswasser wird auf dem Gelände versickert.

Baugestalterische Festsetzungen gem § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V

11. Die Fassaden der neu zu errichtenden Gebäude sind in Anpassung an den Bestand mit einer Holzverkleidung in seiner Naturfarbe auszuführen.
12. Die Dachformen werden als Pull- und Satteldächer festgesetzt. Die Dachhaut ist in der Farbgestaltung (grau, anthrazit oder braun) zurückhaltender als die Fassade zu gestalten.

Planzeichenerklärung

In Beachtung der Planzeichenerverordnung 1900

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Wald avve Waldgebiet mit besonderer Wald- und Erholungsfunktion

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

TH Traufhöhe als Höchstmaß über Gelände

Bauweise

DN 35°-45° Dachneigung

→ Hauptfirstrichtung

Flächen für die Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

○ Sammelgrube - vorübergehende Nutzung

○ Schieber für Trinkwasserleitung

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

→ Elektrofrieleitungen (nachrichtlich übernommen)

— Unterirdische Leitungen

○ NW 60 Trinkwasserleitung

○ NW 150 Abwasserleitung

Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

○ Baumbestand künftig erhaltend

○ Baumbestand künftig fortfallend

○ Baumpflanzung

▨ Gebäudebestand künftig erhaltend

▨ Gebäudebestand künftig fortfallend

▨ Gebäudeplanung

⊕ Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

* Geändert aufgrund des Beitrittsbeschlusses der Stadt Krakow am See vom in Erfüllung der Nebenbestimmungen der höheren Verwaltungsbehörde

Verfahrensvermerke

Die Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.

Krakow am See, den 20.8.98

Die von der Planung berührten TÖB und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 05.12.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Krakow am See, den 20.8.98

Die Stadtvertretung hat am 29.11.1994 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Krakow am See, den 20.8.98

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.12.94 bis zum 26.1.95 während der Dienstzeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 13.12.94 in dem Amtsblatt "Krakower Seen-Kurier" und in der Zeit vom 13.12.94 bis zum 27.1.95 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Krakow am See, den 20.8.98

Der katastermäßige Bestand am 3.07.95 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkatastermaßstab Güstrow vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Krakow am See, den 27.08.98

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 26.9.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Krakow am See, den 20.8.98

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 26.9.98 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Krakow am See, den 20.8.98

Die Genehmigung der Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.1.96 Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Krakow am See, den 20.8.98

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 26.11.96 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.6.98 Az.: bestätigt.

Krakow am See, den 20.8.98

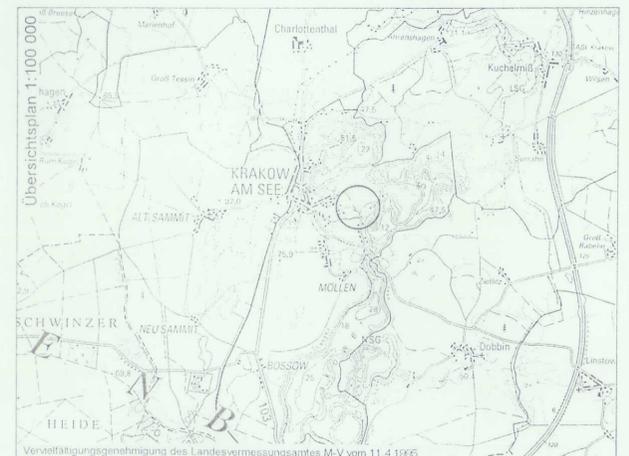
Die Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Krakow am See, den 20.8.98

Die Erteilung der Genehmigung für die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11.7.98 im Amtsblatt "Krakower Seen Kurier" und in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§§ 33, 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V S 249) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 19.7.98 in Kraft getreten.

Krakow am See, den 20.8.98

Planzeichnung (Teil A) M 1:500



Satzung der Stadt Krakow am See

über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.3
"Ferienhaussiedlung Kiefernain
am Borgwall, Krakow am See"

November 1996

B 113

Planverfasser: Bauplanung Goerlt
K.K. Goerlt, Am Rosenweg 5, 23662 Neukloster